

## Allgemeinbildende Schulen: Förderschulen

Im Freistaat Sachsen gibt es im Sinne des Zieles der UN-Behindertenrechtskonvention, allen Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, zwei im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) verankerte Wege. Mit der Novelle des SächsSchulG im Jahr 2017 wurde der Rahmen für die Ausgestaltung sonderpädagogischer Förderung deutlich weiterentwickelt. Die inklusive Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Regelschule steht grundsätzlich gleichberechtigt neben der auch weiterhin möglichen Unterrichtung an einer Förderschule. Maßgeblich für die Entscheidung, ob ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv oder an einer Förderschule unterrichtet wird, ist stets das Wohl des Kindes. Weitere Kriterien sind der individuelle Förderbedarf, der Elternwunsch und die schulischen Voraussetzungen zur inklusiven Unterrichtung. Sachsen bekennt sich auch weiterhin zur Vielfalt der Förderorte und damit auch zu den Förderschulen. Die o. g. Novelle des SächsSchulG hat die vielfältigen und deutlich über die Unterrichtung ihrer eigenen Schülerinnen und Schüler hinausgehenden Aufgaben der Förderschulen erstmals auch gesetzlich verankert.

Wichtige Aufgaben der Förderschule sind:

- ▶ die sonderpädagogische Förderung von Schülern mit umfänglichem und schwerwiegendem sonderpädagogischen Förderbedarf,

### Plansätze des LEP 2013

**G 6.1.2** ▶ barrierefreier Zugang zu Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge

**Z 6.3.7** ▶ Förderschulen sollen bedarfsgerecht in Ober- und Mittelzentren vorhanden sein

**Z 6.3.9** ▶ zweisprachige schulische Bildungseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet

- ▶ die Beratung und Begleitung schulischer Inklusion (Schüler und Eltern sowie Schulen, Lehrer und weitere Partner aus anderen Fachdisziplinen),
- ▶ die Wahrnehmung präventiver Maßnahmen im Sinne von Früherkennung, Früherfassung und Frühförderung durch förderpädagogische Beratungsstellen an Förderschulen,
- ▶ die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Auftrag der Schulaufsicht und
- ▶ die Kooperation mit allen anderen Schularten und außerschulischen Partnern (z. B. Jugendhilfe, Sozialhilfe, Arbeitsagenturen, Jugendberufshilfe).

Auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und in Zusammenarbeit mit anderen Schulen auch anderer Schularten können sich Förderschulen zu Förderzentren entwickeln. Förderschulen bzw. Förderzentren sind bedarfsgerecht in Ober- und Mittelzentren und, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, auch außerhalb derer angesiedelt. Die fachlichen Aufgaben der inklusiven Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dabei berücksichtigt, indem inklusive Unterrichtung an einer Vielzahl von Grund- und Oberschulen sowie Gymnasien durch die Förderschulen bzw. Förderzentren fachlich begleitet wird (Z 6.3.7).

Im Bereich der Förderschulen bzw. Förderzentren änderte sich das Schulnetz im Berichtszeitraum nur gering. Ursachen sind der nach wie vor bestehende Bedarf an sonderpädagogischer Förderung aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen sowohl im Bereich der Förderschulen als auch in der inklusiven Unterrichtung und der Anspruch, für alle Schülerinnen und Schüler zumutbar erreichbare Schulstandorte zu sichern (vgl. Karte 4.2.4-1).

Im Bereich der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wurden drei neue Förderschulen in der Stadt Leipzig und eine neue Förderschule in der Stadt Dresden eingerichtet. Eine weitere Neueinrichtung war im Bereich der Klinik- und Krankenhausschulen in Wernsdorf zu verzeichnen.

Von 2019 bis 2021 wurden 64 Kooperationsverbünde zur Umsetzung schulischer Inklusion in allen Regionen Sachsens etabliert. Sie sollen die Partner vor Ort vernetzen, um die notwendige Zusammenarbeit zu erleichtern und effektiv zu gestalten. Der Aufbau der Kooperationsverbünde ist ein Prozess, der regional unterschiedlich verlaufen kann. Rechtliche Grundlage bildet das SächsSchulG, insbesondere § 1 Absatz 7, § 4c Absatz 4 Satz 2, § 4c Absatz 5 bis 9. ■ SMK

Abb. 4.2.4-1: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2024/25 sowie Schulstandorte

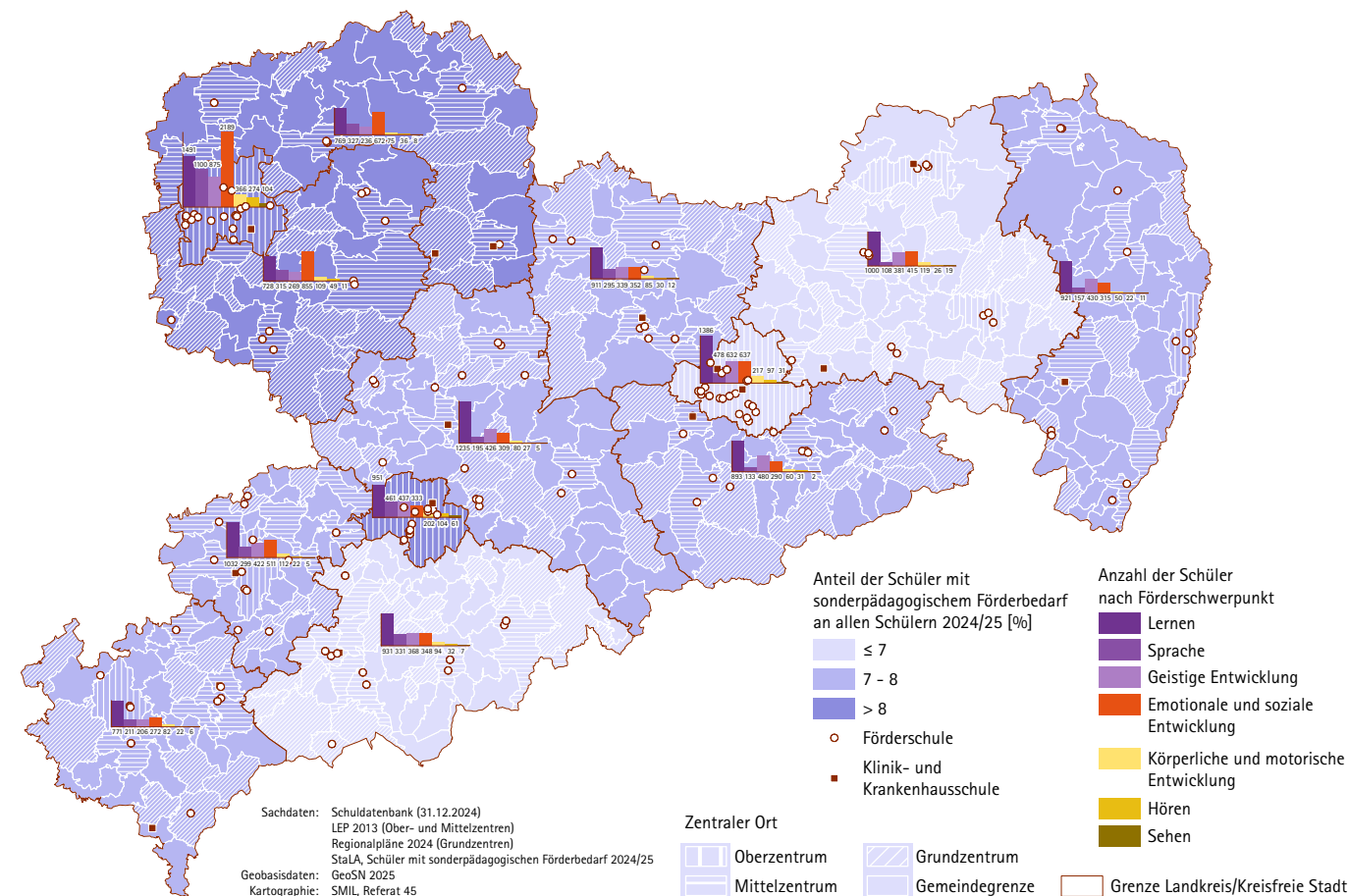
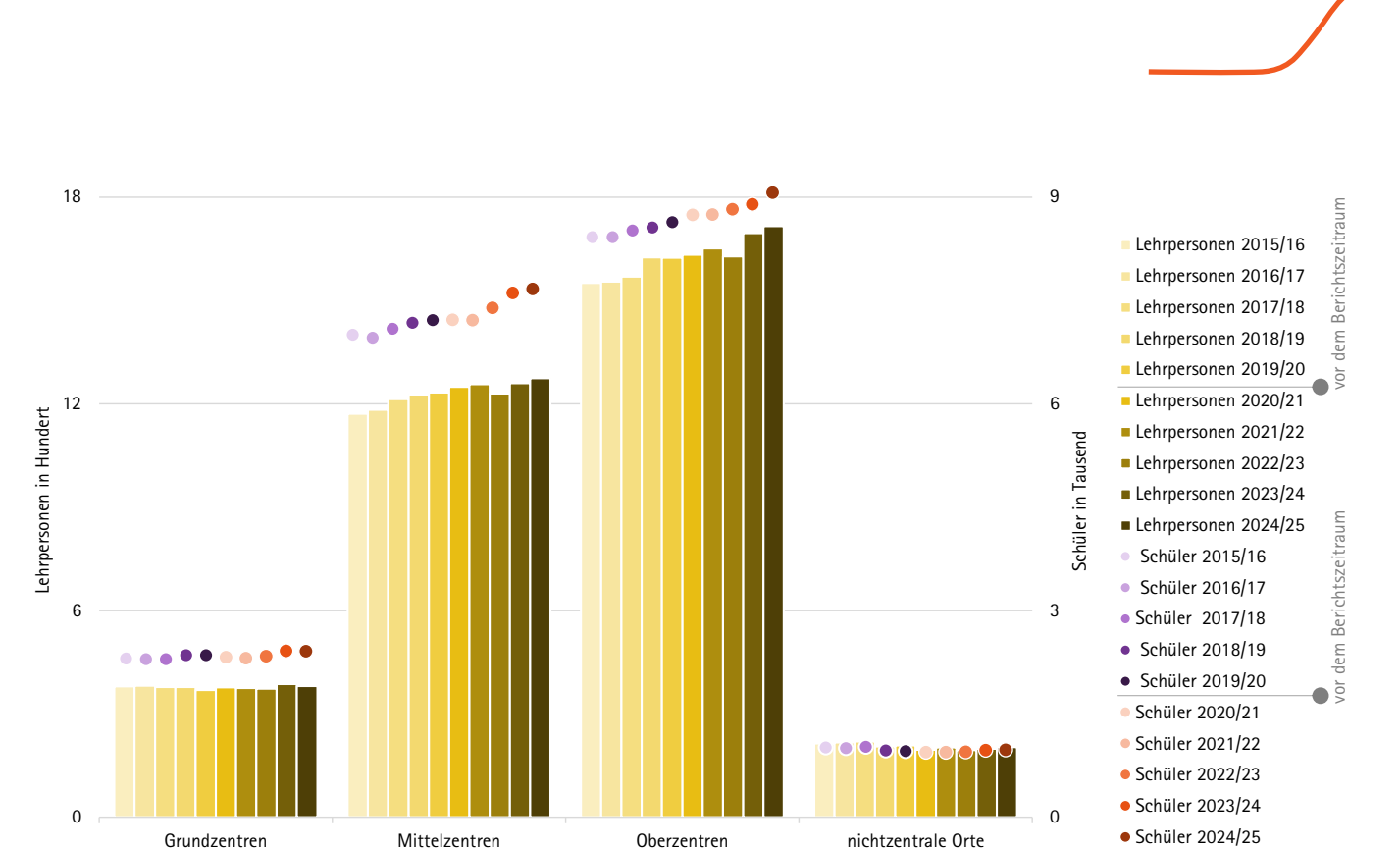


Abb. 4.2.4-2: Lehrpersonen und Schüler in Förderschulen 2015/16 bis 2024/25 nach Zentralörtlichkeit



Quelle: StaLA, Allgemeinbildende Schulen nach Schulart und Gemeinden 2015/16 bis 2024/25